

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2 · 79083 Freiburg i. Br.

Bekanntgabe
über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Transnet BW GmbH hat mit Schreiben vom 19.12.2025 beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Planfeststellung gemäß § 43 EnWG in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz für das Vorhaben „110-kV-Teilverkabelung westlich des Umspannwerkes Gurtweil“ gestellt. Die Teilverkabelung der Leitungsanlagen (LA) 1490 und 1740 über ca. 700m erfolgt, um Raum für die geplante LA0358 zu schaffen (Baufeldfreimachung). Der Bau der LA0358 ist als Abschnitt 4 Teil des geplanten Vorhabens „Höchstspannungsleitung Herbertingen – Waldshut-Tiengen – Waldshut-Tiengen/Weilheim mit Abzweig Pfullendorf/Wald und Abzweig Beuren; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ (Nr. 23 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG). Neben der Teilverkabelung der LA1490 und LA1740 ist Antragsgegenstand die Errichtung von insgesamt vier Abspannmasten mit Harvenabführung, um die geplanten Erdkabel mit der bestehenden Freileitung zu verbinden. Vier Bestandsmasten werden zurückgebaut.

Das Vorhaben liegt auf der Gemarkung Gurtweil in der Gemeinde Waldshut-Tiengen, im Landkreis Waldshut. Die Leitungen werden westlich der Gurtweiler Straße von den Bestandsleitungen zu den neu zu errichtenden Abspannmasten umgeleitet. Die Erdverkabelung beginnt noch vor der Gurtweiler Straße und verläuft mit Abzweigungen in Richtung Westen bis kurz vor der Schlüchtalstraße. Dort wird sie über Abspannmasten wieder zur Freileitung und westlich der Schlüchtalstraße, kurz vor der Schlucht an die Bestandsleitungen angeschlossen.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 5 Abs.1 S.1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für die Verlegung des Erdkabels war bereits keine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Eine Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 und 2 UVPG durchzuführen, wenn diese in Anlage 1 zum UVPG aufgeführt sind und in Spalte 2 mit „A“ oder „S“ gekennzeichnet sind. Erdkabel, die nicht § 2 Abs. 5 BBPlG unterfallen sind in Anlage 1 zum UVPG nicht aufgeführt. Die Verlegung des Erdkabels ist dabei aufgrund seiner von der Freileitung abweichenden Identität und Gesamtcharakters nicht mehr als Änderung der Gesamt(frei)leitung, sondern als neues Vorhaben zu betrachten. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass es sich nicht um ein Vorhaben derselben Art i.S.d. Anlage

1 zum UVPG handelt. Vielmehr entfällt das Erdkabel gänzlich dem dortigen Katalog. Zum anderen ist auch aus dem Fachrecht nach §§ 43f Abs. 5, 43 EnWG i.V.m. § 3 Nr. 1 NABEG herzuleiten, dass von einer Änderung nicht auszugehen ist. Die bestehende Leitung wird in dem Bereich, in dem das Erdkabel verlegt werden soll vollständig zurückgebaut.

Für die geplante Freileitung ist nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 zum UVPG Nr. 19.1.2 eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Dabei wird der angegebene Größenwert, einer Länge von 15km durch die LA 1490 überschritten. Diese unterfällt nicht dem Altanlagenprivileg nach § 9 Abs. 5 UVPG, da eine Erneuerung des überwiegenden Teils der Masten auf über 15km zwischen 2013 und 2016 genehmigt und anschließend bereits umgesetzt wurde. Für die Teile der Freileitung der LA1740, die Antragsgegenstand sind, ist ebenfalls eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, da eine Kumulation i.S.d. § 10 Abs. 1 UVPG mit der LA 1490 anzunehmen ist. Die bestehenden Teile der LA 1740 unterliegen dem Bestandsschutz nach § 9 Abs. 5 bzw. 10 Abs. 6 UVPG. Sie wurde 1950 realisiert und zuvor genehmigt.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs.2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass das vorzuprüfende Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 3 zum UVPG nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Grundlage der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen zur UVP-Vorprüfung, der Landschaftspflegerische Begleitplan samt Kartenmaterial, die umweltfachliche Erfassung, die artenschutzrechtliche Prüfung, das Bodenschutzkonzept und die immissionsschutzrechtliche Untersuchung.

Wesentliche Gründe für das Entfallen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind insbesondere die geringfügigen Ausmaße des vorzuprüfenden Vorhabens und die bestehende Prägung des näheren Umfelds durch Energiefreileitungen.

Im Rahmen des Vorhabens werden vier Masten neu errichtet und zwischen diesen Masten und den angrenzenden Bestandsmasten jeweils zwischen 150 und 180 m Leiterseil gespannt. Die vorübergehend, baubedingt beanspruchte Fläche beträgt ca. 5,0 ha. Parallel zu den gegenständlichen Leitungen verlaufen in ca. 20 m Abstand die Leitungsanlagen (LA) 1710, 1700, 0127, 4554 und 0170. Weiter südlich verläuft die LA 1730, östlich des Vorhabens befinden sich mehrere Umspannwerke.

Wirkfaktoren treten vor allem bei der Abwicklung des Baubetriebs auf im Hinblick auf Art und Umfang der Rückbaumaßnahmen und der Maßnahmen zur Masterrichtung. Diese Auswirkungen sind jedoch nur vorübergehend und können durch die angegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen geringgehalten werden. Die (dauerhaften) Auswirkungen durch zusätzliche Versiegelungen am Maststandort sind geringfügig und werden sowohl hinsichtlich der Vegetation als auch hinsichtlich des Bodens als gering und nicht erheblich erachtet.

Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke und Nationale Naturdokumente (§ 24 BNatSchG), Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§29 BNatSchG), Heilquellenschutzgebiete (§53 Abs. 4 WHG), Risikogebiete (§73 Abs. 1 WHG), Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sowie in Karten verzeichnete Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind, sind nicht von dem Vorhaben nicht betroffen.

Durch den Bau der Freileitung werden gesetzlich geschützte Biotope auf einer Fläche von ca. 1.200 m² beeinträchtigt. Die bauzeitliche Inanspruchnahme, sowie die dauerhafte Inanspruchnahme im Bereich der Masten findet ganz überwiegend auf den nicht gesetzlich geschützten Biotopen, Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (sehr geringe bis geringe Wertigkeit) und Fettwiesen mittlerer Standorte (mittlere Wertigkeit) statt. Die betroffenen gesetzlich geschützten Biotope bleiben größtenteils vollständig erhalten und sind lediglich durch Asteinkürzungen betroffen. Diejenigen Biotope, auf denen eine Gehölzrodung stattfinden soll, sind lediglich mit kleinen Flächenanteilen von ca. 5-10% der Biotopfläche betroffen oder nach der LUBW-Kartierung in ihrem lebensraumtypischen Inventar und ihren Habitatstrukturen nur eingeschränkt bis teilweise verarmt ausgeprägt und insgesamt nur bauzeitlich betroffen. Gehölzrodung auf Waldflächen finden nicht in geschütztem Biotopwald und lediglich randlich an einer großen Waldfläche statt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V12, V13, V17 bis V23

ausgeschlossen. Die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen wird durch die ökologische Baubegleitung sichergestellt (V1).

Die vorübergehenden Baustelleneinrichtungen, Schutzgerüste u.Ä., wie auch die Höhenveränderungen der Masten sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild, insbesondere auch aufgrund der Prägung des Gebiets durch landwirtschaftliche Nutzung und zahlreiche Energieleitungsmasten mit vergleichbarer Höhe zu vernachlässigen.

Von den gewässernahen Bauflächen ist eine Einleitung in die Oberflächengewässer vorgesehen, die durch die erhöhte Wassermenge und Sedimentfracht zu negativen Auswirkungen für Abflussverhältnisse und Wasserqualität sowie für Fische und benthische Invertebraten führen kann. Allerdings finden sich in den für die Einleitung vorgesehenen Gewässerabschnitten keine hochwertigen Lebensräume. Auch sieht die Planung Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen vor (V6, V7, V9-V11), die eine Verunreinigung von Oberflächen- und Grundwasser und eine Bodenerosion verhindern, Baumaßnahmen im Gewässerrandstreifen vermeiden, sowie den sachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sicherstellen sollen. Das Vorhaben liegt im Bereich des Wasserschutzgebiets TB Untere Neuwiesen, Gurtweil in Zone III und IIIa. Unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der kurzen Phase zur Fundamentherstellung (4-6 Wochen) sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die Einhaltung einschlägiger DIN-Normen, der technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), sowie der Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird, wie auch im LBP, vorausgesetzt. Die randlich punktuelle Lage der Seilzugfläche (2 m²) im Überschwemmungsgebiet (HQ100) ist zu vernachlässigen. Bodeneingriffe finden auf diesem Gebiet nicht statt.

Bei der Flächeninanspruchnahme von Böden können schädliche Bodenverdichtungen durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie den Einsatz lastverteiler Maßnahmen weitestgehend verhindert werden. Die von dem Vorhaben betroffenen Flächen weisen zudem eine maximal mittlere Verdichtungsempfindlichkeit auf. Eine Oberflächenversiegelung im Bereich der Maststandorte findet lediglich auf 28 m² statt. Unterirdisch ist mit einer Beeinträchtigung von ca. 2.116m² inklusive Baugrube und Böschung zu rechnen. Berücksichtigt wurde dabei auch die Bodenschutzmaßnahme V6, die eine Verunreinigung des Bodens auf das Minimum reduzieren soll. Die Umsetzung der Maßnahmen wird durch die bodenkundliche Baubegleitung (V2) kontrolliert.

Veränderungen klimatischer Verhältnisse sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Lediglich kurzfristige, baubedingte Treibhausgasemissionen, etwa durch Baustellenfahrzeuge sind zu vernachlässigen. Das Vorhaben dient als Vorbereitung des weiteren Netzausbaus, der wiederum erforderlich ist für die Wende der Energiewirtschaft hin zu erneuerbaren Energien.

Baubedingte Auswirkungen auf Kulturdenkmäler bestehen nicht. Am südlichen Rand des Gemeindegebiets Gurtweil befindet sich ein als Schloss geschütztes Denkmal, bestehend aus mehreren Gebäuden. Dabei ist insgesamt von einer geringen bis mittleren Empfindlichkeit und einer geringen Intensität der Sichtbarkeit der Freileitung auszugehen.

Für das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dabei ist unter Beachtung der AVV-Baulärm nicht von erheblichen Lärmauswirkungen auszugehen. Konkrete Untersuchungen finden im Rahmen der Ausführungsplanung statt. Dabei sollen erforderlichenfalls Schutz- und Minimierungsmaßnahmen ergriffen werden. Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind entsprechend der Ausführungen zu Wasser, Boden, Luft und Klima nicht zu erwarten.

Auch im Zusammenwirken mit absehbaren Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben gehen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Vorhabenbedingt bestehen überwiegend Wirkungen auf Schutzgüter, die durch die bestehenden Leitungsanlagen bereits vorbelastet sind. Die neu hinzukommenden Wirkungen sind überwiegend temporär und von kurzer Dauer bzw. kleinräumig und punktuell auf Maststandorte beschränkt. Die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Landschaft und Wasser sind insgesamt nur in einem geringen Maße und ganz überwiegend temporär betroffen, so dass nach einer Gesamteinschätzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bestehen. Etwaige vorhabenbedingte Auswirkungen und artenschutzrechtliche Betroffenheiten können durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen soweit minimiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen und keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten. Im Ergebnis ist somit sichergestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen relevanter Schutzgüter verbleiben. Vor diesem Hintergrund kann festgestellt werden, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0761/ 208-1099 eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., 15.04.2026

Regierungspräsidium Freiburg